

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)
– Drucksache 17/2394 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Änderungen im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 93a Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Antrag auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge eingereicht, so ist dieser dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union unverzüglich zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Anträge auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge sind auf Antrag einer Fraktion unverzüglich auf die Tagesordnung der damit befassten Ausschüsse zu setzen und zu behandeln.“

Berlin, den 6. Juli 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der Begriff „wird beabsichtigt“ ist unklar. Es wird daraus nicht ersichtlich, wer die Absicht haben muss, eine Subsidiaritätsrüge zu erheben. Ist hierfür bereits die Absicht eines Abgeordneten ausreichend oder muss die Fraktion beabsichtigen oder der federführende Ausschuss? Es wird auch nicht deutlich, ob zum

Zeitpunkt der Absicht schon ein Antragstext vorliegen muss. Der Zeitpunkt, an dem eine Befassung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu erfolgen hat sowie der konkrete Inhalt der Rüge, bleiben damit völlig unklar. Aufgrund der kurzen Frist von acht Wochen zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge, ist Klarheit aber hier von höchster Bedeutung.

Zu Nummer 2

Bei dem vorliegenden Antrag geht es nicht darum, ein Minderheitenrecht zu schaffen oder gar die Erhebung der Subsidiaritätsrüge zu erzwingen. Es geht lediglich darum, dass sich die Fachausschüsse, die gemäß § 93a Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zuständig sind, mit einem Antrag auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge fristgerecht inhaltlich auseinandersetzen können.

Der Vertrag von Lissabon gibt dem nationalen Parlament durch die Instrumente der Subsidiaritätsrüge und -klage ein größeres Gewicht im Rahmen der europäischen Gesetzgebung. Dem sollte der Deutsche Bundestag insoweit auch Rechnung tragen, als dass er sich mit einem Antrag auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge innerhalb der achtwöchigen Frist zumindest befasst, ihn diskutiert und in der Sache entscheidet.